

Kleine Anfrage
der Fraktion der FDP

**betr. steuerliche Benachteiligungen im Einkommen-
steuerrecht**

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche Überlegungen liegen der in den Lohnsteuer-Durchführungsverordnungen seit Jahren enthaltenen und wiederkehrenden Regelungen zugrunde, wonach Verwitwete und Geschiedene den Ledigen gleichgestellt und in die Steuerklasse I, bei Vollendung des 50. Lebensjahres in die etwas günstigere Steuerklasse II eingestuft werden und getrennt Lebende – ohne ausdrückliche Regelung, der Verwaltungsgepflogenheit gemäß – ebenfalls den Ledigen gleichgestellt werden?
2. Billigt die Bundesregierung die Regelung, daß im Falle eines ehelichen Getrenntlebens der berufstätige Ehemann aus der Steuerklasse III in die weitaus ungünstigere Steuerklasse I, die für Unverheiratete gilt, bzw. – falls über 50 Jahre alt – in die ebenfalls ungünstigere Steuerklasse II verwiesen wird; er somit steuerlich höheren Abgaben unterliegt, obwohl er seine eigenen erhöhten Aufwendungen einer getrennten Haushalts- und Lebensführung zusätzlich zu tragen hat und er zu gleicher Zeit an seine getrennt lebende Ehefrau seine Unterhaltsleistungen in demselben Ausmaß zu erbringen hat, wie er sie im Falle des Zusammenlebens unter Berücksichtigung der Steuerklasse III zu entrichten hatte?
3. Sieht die Bundesregierung in der nach bisherigem Steuerrecht geltenden Regelung, im Falle des Getrenntlebens weder die Unterhaltsleistungen an seine Ehefrau noch seine eigenen erhöhten Haushalts- und Lebensführungskosten steuerlich abzugsfähig zu machen, eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, weil bei einer vor einem Notar abgegebenen Erklärung zu freiwilliger Unterhaltsleistung diese in vollem Umfange steuerabzugsfähig ist, im Gegensatz zu einer auf Urteil oder gerichtlichem Vergleich bzw. freiwilliger – außergerichtlicher und nicht notariell niedergelegter – Unterhaltsleistung?

4. Ist die Bundesregierung nicht der Ansicht, daß damit den heutigen, steter Wandlung unterliegenden Grundgedanken der Gesellschafts- und Familienpolitik zuwider gehandelt und an Überlegungen festgehalten wird, die überholten Vorstellungen aus der Jahrhundertwende, dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches, entsprechen?
5. Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß dieses steuerliche Mißverhältnis, das den getrennt lebenden Ehemann – sei es aus welchen Gründen immer – somit dreifach benachteiligt, mit den Grundgedanken des Artikels 6 GG vereinbar und im Interesse der Aufrechterhaltung einer nur noch dem äußeren Schein entsprechenden Ehe- und Familiengemeinschaft weiter vertretbar ist?
6. Ist die Bundesregierung bereit, in derartigen Fällen neue Steuerregelungen zu veranlassen, die offensichtliche Ungerechtigkeiten beseitigen?

Bonn, den 21. Juli 1969

Mischnick und Fraktion